

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ beinhaltet die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Darchau, Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3 und 4 sowie Flur 5, Flurstücke 5/1 und 5/2 und ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Von allen Interessierten kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten (dienstags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus: <https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx> eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 19.12.2022 ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Neuhaus, 20.12.2022


Gehrke
Bürgermeister

